

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/6 betreffend «Brandschutzgesetz»

Vom 9. Juni 2016

16-83

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2016/6 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 12. April 2016 (Amtsdruckschrift 16-53) an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sowie vom Leiter der kantonalen Feuerpolizei, Andreas Rickenbach, vorgestellt und vertreten. Das Protokoll führte Veronika Michel.

1. Ausgangslage

Die neuen Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen und die Veränderungen der letzten zehn Jahre in der Feuerwehrlandschaft des Kantons Schaffhausen bilden die Grundlage dieser Gesetzesrevision. Die bisherigen Stützpunktfeuerwehren haben an Bedeutung verloren. Die Gemeinden haben durch den Zusammenschluss kleinerer Ortsfeuerwehren genügend schlagkräftige Einsatzverbände gebildet. Dadurch konnten mehr Feuerwehren mit Spezialaufgaben betraut werden, was die Einsatzbereitschaft in den Regionen verbessert hat. Die Bestimmungen zur Struktur und zur Zusammenarbeit der Feuerwehren sollen angepasst werden. Zum Beispiel ist neu nur noch eine Stützpunktfeuerwehr für den ganzen Kanton vorgesehen. Wenn bei einem seltenen Grossereignis die Mittel des Nachbarverbands nicht ausreichen würden, kann die kantonale Stützpunktfeuerwehr die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen erbringen.

Die vorgesehenen Änderungen mit der Teilrevision dieses Gesetzes haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, sondern führen im Gegenteil zur Entlastung der Gemeinden, der Betriebe und vor allem auch des durch die Grundeigentümer gespeisten Brandschutzfonds. Das mit dieser Gesetzesrevision geschaffene Rationalisierungspotenzial soll dabei durch eine vorausschauende und ganzheitliche Planung genutzt werden.

Das Vernehmlassungsverfahren mit den Gemeinden, den Orts- und Betriebsfeuerwehren, den Parteien und dem Hauseigentümerverband war intensiv und hat zu einem breitabgestützten Konsens geführt.

2. Eintreten auf die Vorlage

Während der Eintretensdebatte wurde verschiedentlich die Befürchtung geäußert, dass sich mit den zum Teil erhöhten Subventionssätzen (Art. 32) die Gesamtkosten für die Beschaffungen erhöhen könnten. Diese Befürchtungen konnten aber von der Regierung zerstreut werden. Man lege viel Wert darauf, dass die Beschaffungen koordiniert und so weit wie möglich zusammengefasst würden. Habe ein Gerät oder ein Fahrzeug für die Region wenig oder gar keine Wirkung müsse die Standortgemeinde auf hohe Subventionen verzichten und das Fahr-

zeug weitgehend selber finanzieren. Man gehe davon aus, dass das angepasste Finanzierungsmodell kostenneutral sei. Allgemein wurde der Regierung der Wille zur Förderung der vermehrten Zusammenarbeit unter den Wehren attestiert und positiv bewertet.

Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit beschliesst die Kommission Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung Bericht des Regierungsrats und Beschlüsse

Bei der Beratung des Berichts und des Gesetzesentwurfs wurden von den Kommissionsmitgliedern viele Fragen gestellt. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel und Andreas Rickenbach konnten alle Fragen befriedigend beantworten.

Zu folgenden zwei Artikeln wurden kleine Änderungen jeweils einstimmig verabschiedet:

Art 15 f)

Was brennbare Flüssigkeiten oder Gase sind, wurde klarer definiert.

Art. 17 lit. b

Die Meldepflicht der Kaminfeger für technische oder bauliche Mängel wurde ergänzt, sodass der Betreiber der Anlage und die zuständige Behörde informiert werden kann. Dies gibt dem Kaminfeger mehr Spielraum, bei kleineren Mängeln den Verwaltungsaufwand klein zu halten.

Weitere Anpassungen sind eine redaktionelle Anpassung bei Abschnitt 3 und eine Ergänzung bei Art. 45a. Hier wird auf das Baugesetz verwiesen, in dem inskünftig geregelt werden soll, dass Gebäude von mehr als 30 Meter Höhe in die Zuständigkeit des kantonalen Baudepartements fallen

4. Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Abwesenheit, dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

Andreas Frei (Präsident)
Richard Bühler
Urs Capaul
Thomas Hauser
Beat Hug
Markus Müller
René Sauzet
Jonas Schönberger
Hans Schwaninger

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 lit. d

d) vollziehen das Brandschutzgesetz, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich dem Kanton übertragen ist.

Art. 4

¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können. Der Regierungsrat kann die Sorgfaltspflichten näher umschreiben.

² Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

³ Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

Art. 5

Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, namentlich:

- a) das Rauchen und Feuern bei erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr;
- b) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet, verkauft oder umgefüllt werden.

Art. 6 Abs. 1 lit. a, d, e und Abs. 2 und Abs. 3

¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- d) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- e) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;

² Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

³ Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Marginalie zu Art. 7

Brandschutznormen und -richtlinien

Art. 7

Massgebliche Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz bilden die vom zuständigen Organ gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 verbindlich erklärten Brandschutznormen und -richtlinien.

Art. 8

Die Bewilligungsbehörden können verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit von Bau- und Brandschutzprodukten nachgewiesen und bei letzteren auf dem Produkt gekennzeichnet wird.

Art. 9 Marginalie

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 9a Marginalie

Zuständigkeit und Verfahren bei wärmetechnischen Anlagen

Art. 9a Abs. 2 und Abs. 3

² Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 11 EG USG liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

³ Soweit für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen eine Bewilligung erforderlich ist, erfolgt diese im Rahmen der Zuständigkeiten entweder im Baubewilligungsverfahren oder durch Verfügung.

Art. 11 Marginalie

Periodische Kontrolltätigkeit

Art. 12 Marginalie

Besondere Brandschutzkontrollen in Bauten und Anlagen

Art. 15

¹ Je nach Personenbelegung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzsystemen auszurüsten. Mit Blitzschutzsystemen sind insbesondere zu schützen

- a) Gebäude, die Räume mit grosser Personenbelegung enthalten. Als grosse Personenbelegung gilt eine Nutzung mit mehr als 300 Personen;
- b) Beherbergungsbetriebe (Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, sowie Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden;
- c) besonders hohe Bauwerke (z. B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;
- d) grössere (mehr als 3'000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten, Holzverarbeitungsbetriebe, Textil- und Kunststoffwerke;
- e) Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen ab 100 kg umgegangen wird

oder in denen in diesem Ausmass solche Stoffe gelagert werden), Mühlen, chemische Fabriken, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen;

f) ab einer Lagermenge von 100 kg Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssiger Treib- und Brennstoffe (exklusive Diesel- und Heizöl), samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen);

g) Gebäude und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Art. 17 lit. b

Die Kaminfegerarbeiten umfassen die

b) Meldung von beim Aufstellungsraum oder an den wärmetechnischen Anlagen festgestellten feuerpolizeilichen Mängeln an den Betreiber und die zuständige Behörde;

Art. 18 Abs. 2

² Die Bewilligung wird den Inhabern des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird bei schweren Pflichtverletzungen entzogen.

Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Die Feuerwehren sind als Orts-, Verbands- oder als Betriebsfeuerwehr organisiert. Der Ersteinsatz muss ohne Unterbrechung sichergestellt sein.

³ Sie können zu Unfallrettungsdienst oder anderen Dienstleistungen und Einsätzen beigezogen werden, sofern sie hierfür ausgebildet sind und die Erfüllung ihrer Aufgabe als allgemeine Schadenwehr dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 20

¹ Die Feuerwehren leisten untereinander Nachbarschaftshilfe und arbeiten mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, damit Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll bewältigt werden.

² Der Kanton unterstützt die Nutzung von Rationalisierungspotenzial.

Art. 20a

Die Kantonale Feuerpolizei kann zur wirkungsvollen Ausbildung und Einsatzbewältigung Aufnahmen durch Luftfahrzeuge anordnen. In Bezug auf den Datenschutz ist hierbei die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Einsatz von
Luftfahrzeugen

Art. 21 lit. a–c

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehr, insbesondere

a) umschreibt er die Strukturen, Aufgaben und Leistungen;

b) bezeichnet er die Stützpunktfeuerwehr und die Träger regionaler Aufgaben;

c) umschreibt er die Anforderungen an Bestände, Ausbildung, Fahrzeuge und Ausrüstung;

3. Abschnitt

Der Begriff «Stützpunktfeuerwehren» ist durch «Stützpunktfeuerwehr» zu ersetzen.

Stützpunktfeuerwehr

Art. 24 Marginalie

Aufgehoben

Art. 24

Die Stützpunktfeuerwehr umfasst die Aufgaben der Ortsfeuerwehr und bildet die Einsatzformation für Spezialaufgaben und sekundäre Hilfeleistungen im gesamten Kantonsgebiet.

Marginalie zu Art. 27

Grundsätze der Kostenerhebung

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 lit. a, e und f, Abs. 4

¹ Hilfeleistungen bei versicherten Gefahren nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von Art. 28 f. unentgeltlich.

² Ausgenommen sind hierbei Brände von motorisierten Transportmitteln aller Art.

³ Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr können verrechnet werden, nämlich

- a) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 sind, demjenigen, dem Hilfe geleistet wurde;
- e) bei wiederholten Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen unabhängig der Ursache dem Anlageeigentümer;
- f) bei missbräuchlichen Alarmierungen dem Verursacher.

⁴ Die Kosten für von der Feuerwehr von Gesetzes wegen vorgenommene oder veranlasste Sicherungs- und Behebungsmassnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 28 Abs. 2 und Abs. 3

² Für Hilfeleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 ausserhalb ihres kommunalen Einsatzgebietes werden zwischen den Feuerwehren ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten in Rechnung gestellt. Die Kantonale Feuerpolizei legt Maximalsätze beziehungsweise Maximalbeiträge fest.

³ Die Kantonale Feuerpolizei beteiligt sich an den Kosten der von ihr in Absprache mit der betreffenden Feuerwehr zusätzlich angeordneten, die Nachbarschaftshilfe übersteigenden Einsätze.

Art. 30 Marginalie

Haftung der Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe

Art. 30 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Die Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe haften unabhängig von einem Verschulden für Schäden, die bei Einsätzen ihrer Feuerwehren verursacht werden.

³ Die Gemeinden, Zweckverbände und Betriebe haben eine Versicherung für die Haftung für Feuerwehreinsätze sowie die Unfallversicherung für die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen sicherzustellen.

Art. 32

¹ Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehralarmierungszentrale und der für die Alarmierung notwendigen Netze und Anlagen.

² Der Kanton trägt die Kosten der von ihm durchgeführten oder bewilligten Aus- und Weiterbildungen von Angehörigen der Feuerwehr.

³ Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren. Die Beteiligung an Fahrzeugen inkl. erforderlichem Zubehör beträgt höchstens

- a) 50 % bei Einsatzschwerpunkt im eigenen Gebiet;
- b) 70 % bei Einsatzschwerpunkt im eigenen Gebiet und Zusatzaufgaben in der Region;
- c) 100 % bei Einsatzschwerpunkt in der Region.

⁴ Die Beteiligung des Kantons an Investitionskosten für Spezialmaterial zur Erfüllung von Aufgaben in der Region beträgt 100 %.

⁵ Der Regierungsrat legt die subventionsberechtigten Artikel und die Höhe der Subventionsbeiträge fest. Die Beteiligung an der persönlichen Bekleidung an Feuerwehrmaterial und Gerätschaften kann als Pauschalsubvention ausgestaltet werden.

⁶ Soweit die Subventionierung nicht über eine Pauschale erfolgt, kann die Kantonale Feuerpolizei die konkrete Beschaffung definieren.

⁷ Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet. Eine ungenügende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr führt zu angemessenen Beitragskürzungen.

⁸ Wird durch einen Feuerwehrezusammenschluss das vorhandene Rationalisierungspotenzial genutzt, erfolgt ein Beitrag an die erforderlichen Reorganisationskosten. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Beitragshöhe.

⁹ Die Stützpunktfeuerwehr erhält für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Zentrumsaufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Beitragshöhe.

Art. 33

Aufgehoben

Art. 37a

¹ Die kantonale Feuerpolizei erhebt im Bereich des baulichen Brandschutzes für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben Gebühren. Für die Beratungstätigkeit kann eine Gebühr erhoben werden, sofern diese Dienstleistung das übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist vorgängig über diesen Sachverhalt zu informieren.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren fest. Sie orientieren sich am entstehenden Aufwand.

Art. 45a Änderung des Baugesetzes

Art. 57 Abs. 1 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

i) Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m (Hochhäuser).

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: